

BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT
zur
1. Änderung
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
der
GEMEINDE WALLDORF



AUFTRAGGEBER :

GEMEINDE WALLDORF

VG Wasungen - Amt Sand

MARKT 9-11

98634 WASUNGEN

AUFTRAGNEHMER :

PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN

FREIE STADTPLANER

PLATZ DER DEUTSCHEN EINHEIT 4

98527 SUHL

BEARBEITER:

DIPL.-ING.-ARCH. J.-U. KEHRER

DIPL.-ING. S. POSERN

STAND:

FEBRUAR 2017

1. Vorbemerkungen

Für die Gemeinde Walldorf liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Dieser wird zum ersten Mal geändert.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Abfallwirtschaft“ als Sondergebiet Abfallwirtschaft auszuweisen.

Als frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) wird die Beteiligung im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kompostieranlage“ herangezogen.

2. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Walldorf zählt laut Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, ThürStAnz Nr. 19/2011) zum ländlichen Raum, für den die Stadt Meiningen als Mittelzentrum die Grundversorgungsfunktionen wahrnimmt.

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen grenzt im Westen des Plangebiets das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung *LB-55 – westlich und südlich Walldorf* an. Nördlich befindet sich das Vorranggebiet Hochwasserschutz *HW-9 – Werra* sowie südlich das Vorranggebiet Freiraumsicherung *FS-75 – Muschelkalkberge südwestlich Meiningen* (Abbildung 1).

Des Weiteren grenzt östlich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz an und das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung *Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla)*.

Eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete erfolgt jedoch nicht.

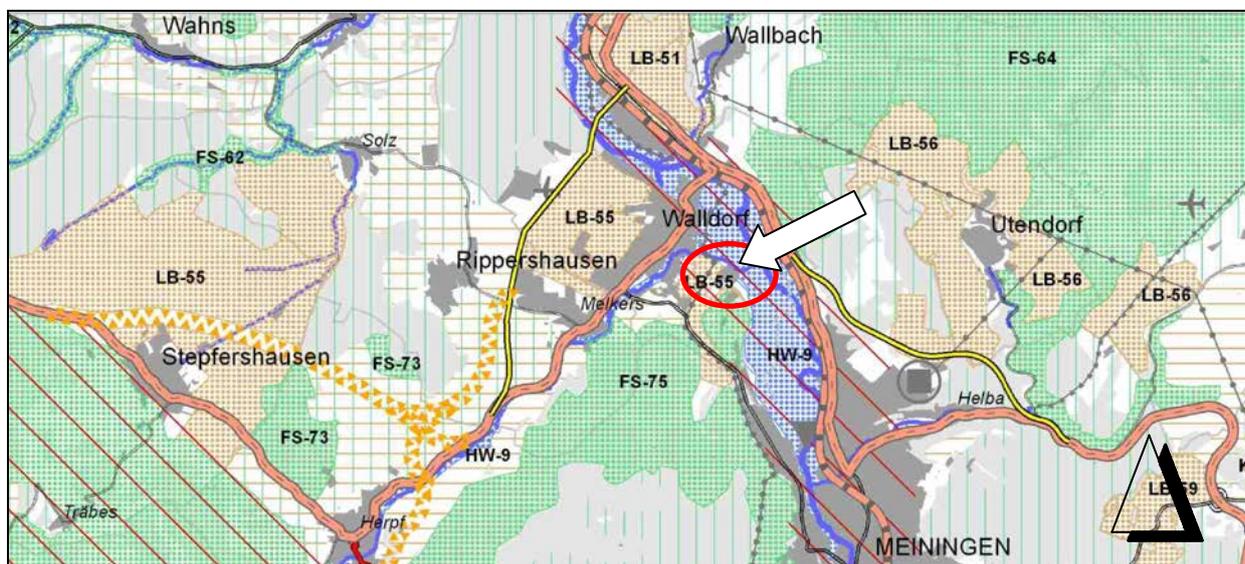


Abbildung 1: AUSZUG REGIONALPLAN SÜDWESTTHÜRINGEN

Die Leitvorstellungen, als auch die grundsätzlichen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) sowie des Regionalplanes Südwestthüringen werden nach vorgenannten Angaben erfüllt. Der Standort ist damit für eine entsprechende Ausweisung prinzipiell geeignet.

3. Flächennutzungsplan-Änderung

3.1 Für den Bereich des geplanten Bebauungsplan „Abfallwirtschaft“

3.1.1 Begründung

Die Gemeinde Walldorf beabsichtigt für den Bereich der ehemaligen Stallanlagen den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Anlass ist der Antrag der Firma „Umwelt, Projektbau und Immobilien GmbH Walldorf“ (UPI), den Bereich als Gewerbestandort „Abfallwirtschaft“ zu entwickeln.

Die Firma ist bereits am Standort ansässig und strebt nun eine Vergrößerung an. Dabei werden die ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Stallanlagen einbezogen. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde hier aufgegeben. Diese Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Firma „UPI“.

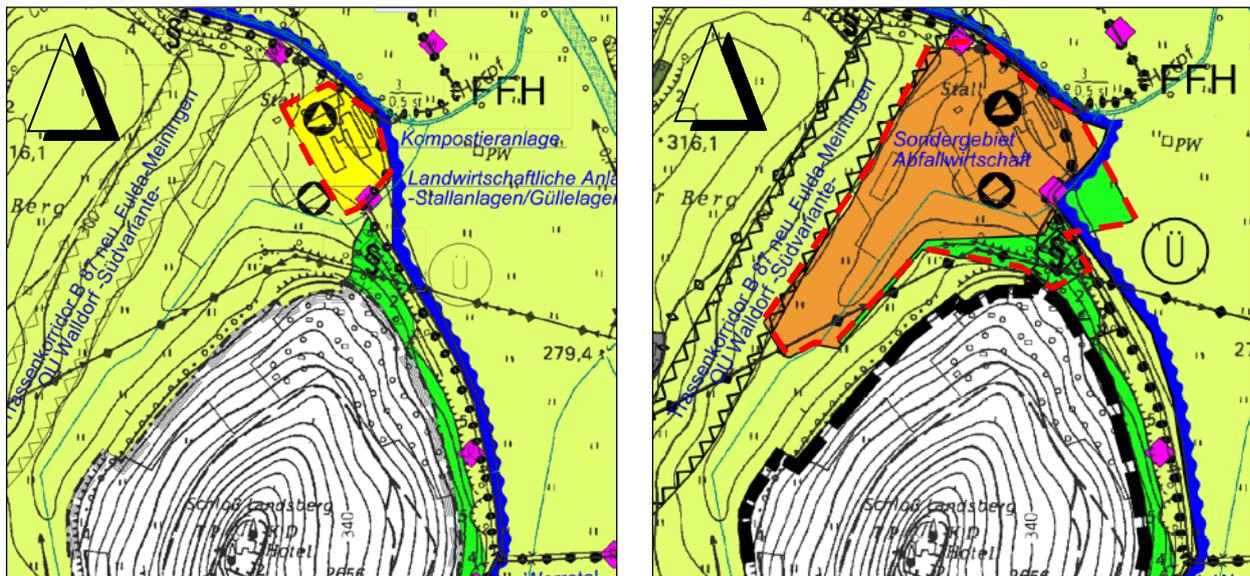


Abbildung 2: Gegenüberstellung Feststellungsplan 02/2006 **Abbildung 3:** Entwurf zur Auslegung 02/2016
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Abbildung unmaßstäblich)

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft – Stallanlagen / Gülleanlagen“ und „Fläche für Abfallentsorgung – Kompostieranlage“ ausgewiesen. (vgl. Abbildung 2). Abbildung 3 zeigt die geplante Änderung einschließlich Erweiterung zum „Sondergebiet Abfallwirtschaft“.

Im Plangebiet wird bereits seit 1994 die Verwertung biogener Abfälle zu Komposten und Substraten vorgenommen. Daneben wird am selben Standort auch eine Anlage zur Aufbereitung von Althölzern sowie hochkalorischen Siebüberläufen für die thermische Verwertung in diversen Biomasseheizkraftwerken betrieben (Quelle: <http://www.kompostanlage-walldorf.de/>).

Aufgrund dieser bereits vorhandenen Art der Nutzung eignet sich der Standort für die Entwicklung als Gewerbestandort „Abfallwirtschaft“.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Walldorf in abgeschiedener Lage. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 360 m.

Im Süden grenzt die Gemarkung der Stadt Meiningen mit dem Schloss „Landsberg“ an. Im Norden, Osten und Westen befinden sich Landwirtschaftsflächen (vgl. Abbildung 5).

Das Plangebiet ist über die vorhandene Zufahrtsstraße „Kniebreche“ an die Ortsdurchfahrt „Melkerseer Straße“ angebunden (vgl. Abbildung 5). Eine Änderung ist nicht geplant.

Die Energieversorgung des Standortes ist ebenfalls gesichert.

Bezüglich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist die Klärung des Wasserrechts am Standort noch offen (UWB - Beratung vom 18.12.2014). Es ist eine Übertragung erforderlich. Die Trinkwasserversorgung ist vom Investor nachzuweisen.

Zur Abwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage ist ebenfalls das Wasserrecht noch zu klären.

Im Plangebiet befinden sich momentan die Kompostieranlage, eine Betriebstankstelle mit Waschplatz sowie Gebäude (teils eingestürzt) und Anlagen des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes (vgl. Abbildung 4).

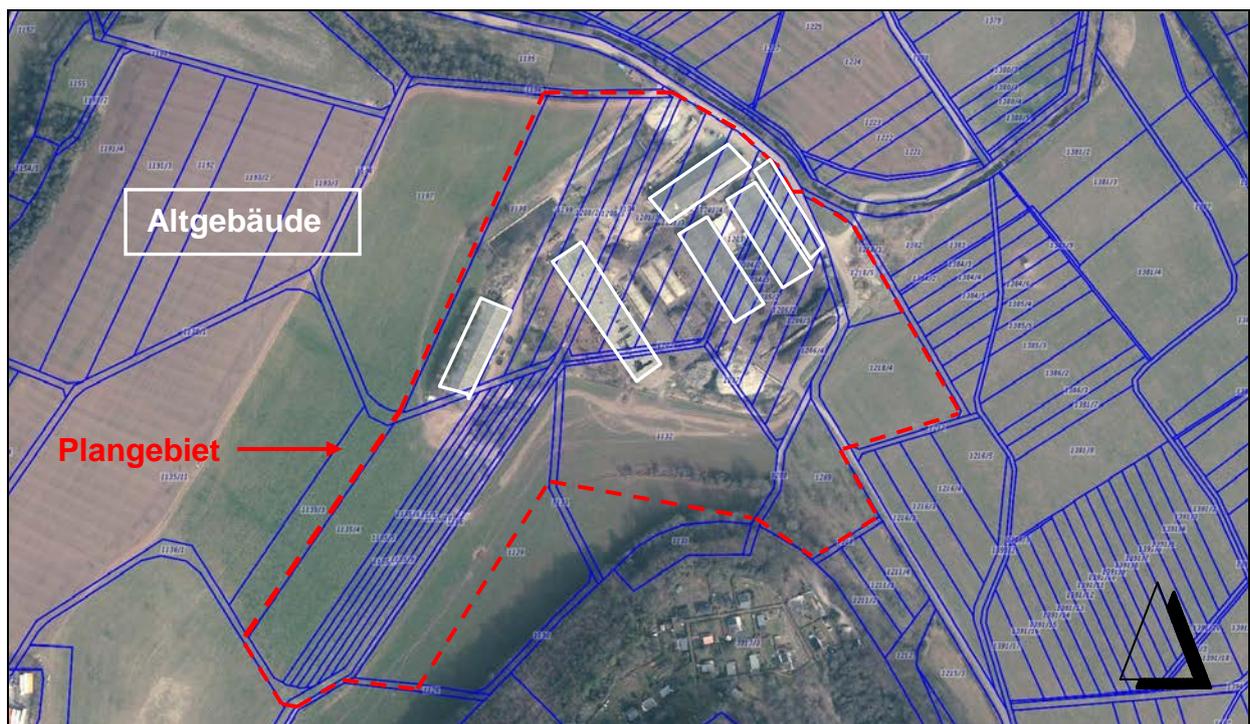


Abbildung 4: Plangebiet mit Altgebäuden und Erweiterungsbereich
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Wie bereits erwähnt finden im Plangebiet bereits seit 1994 abfallspezifische Nutzungen statt. So erfolgt das Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus Industrie, Haushalt und Gewerbe, dem Dienstleistungssektor sowie öffentlichen Bereichen. Dies bedeutet im speziellen:

- Lagerung von Abfall allgemein
- Umschlagen von Abfall (Sammlung von Kleinmengen und Wiederabfuhr als große Menge)
- Trocknung, Lüftung und mechanische Behandlung von Abfällen (schreddern, sieben)
- Aufarbeitung von Abfällen (Kompostierung, Vergärung, Trocknung)
- Sortierung, Trennung und Vermarktung von Abfällen
- Verwertung (Recycling) von Abfällen (mechanisch, chemisch, biologisch, thermisch durch Demontage, Zerkleinerung, Sortierung, Abscheidung, Stabilisierung / Inertisierung, Kompostierung / Vergärung, Vorbereitung für Verbrennung in anderen Anlagen und Pyrolyse)

(Quelle: INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN / DIPL.-ING. LUDWIG LUTZ KIRCHNER / 30.10.2014)

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich bedeutsame bauliche Anlagen und naturräumliche Strukturen.

So tangiert im Osten der Werratal-Radwanderweg das Plangebiet. Er verläuft dort auf der vorhandenen Straße (vgl. Abbildung 5).

Das laut Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) „überregional bedeutsame Kulturdenkmal“ Schloss Landsberg liegt südlich des Plangebietes auf einem Bergkegel.

Laut Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde (Beratung vom 18.12.2014) werden keine Einwände vorgebracht. Entscheidend bei der Beurteilung ist die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen gegenüber dem Denkmal „Schloss Landsberg“.

Und schließlich verlaufen nordöstlich des Plangebietes die Fließgewässer „Herpf“ und „Werra“, die als FFH-Gebiet Nr. 111 („Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“) ausgewiesen sind.

Durch das Plangebiet selbst fließt der „Haßfurtgraben“.

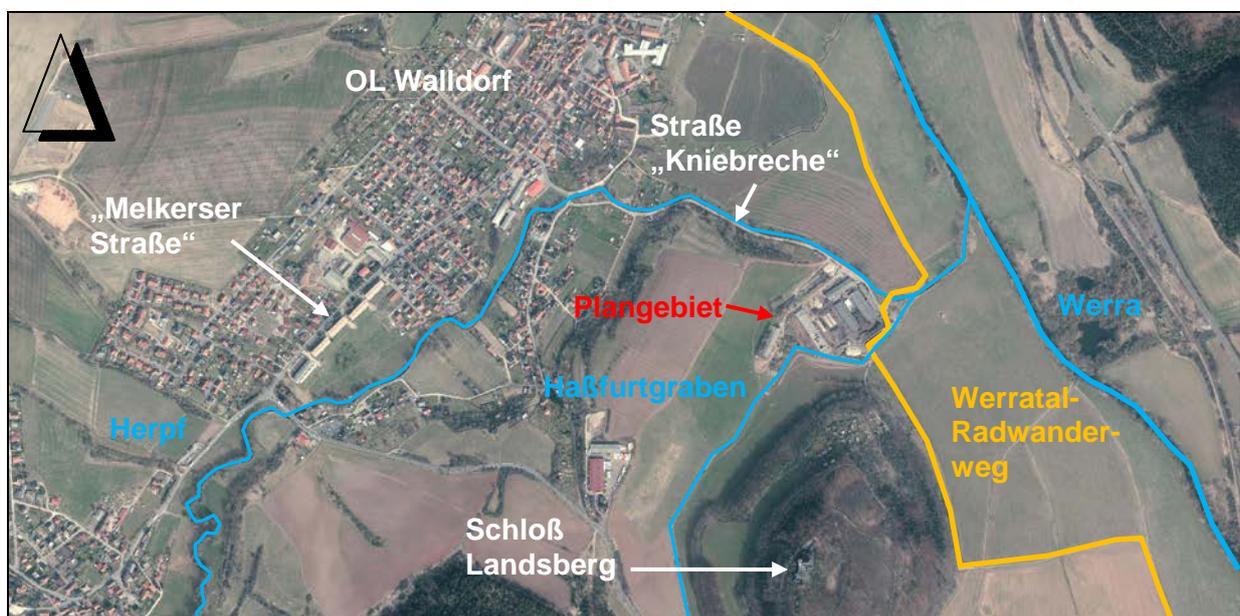


Abbildung 5: Übersicht zur Lage des Plangebietes
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Bezüglich der Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen der Kompostieranlage fordert die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen momentan kein Geruchsgutachten (Beratung vom 18.12.2014). Erst im Rahmen der konkreten Baugenehmigung wird die Erforderlichkeit überprüft.

Lage:	Spitalstraße, 98639 Walldorf
Fläche:	ca. 9,4 ha
derzeitige Nutzung:	Fläche für Abfallentsorgung und Ablagerung –hier: Kompostieranlage Fläche für die Landwirtschaft – Stallanlagen / Gülleanlagen
geplante Nutzung:	Sondergebiet Abfallwirtschaft
Begründung Standortwahl:	ehemalige Milchviehanlage, Kompostieranlage bereits vorhanden

Baurecht: zur Erlangung von Baurecht ist es notwendig, den gesamten Bereich planungsrechtlich zu betrachten (Bebauungsplan [in Aufstellung])

Erschließung / Technische Infrastruktur:

Verkehr:	- vorhanden
Energieversorgung:	- vorhanden
Trinkwasserversorgung:	- noch zu klären
Abwasserentsorgung:	- noch zu klären

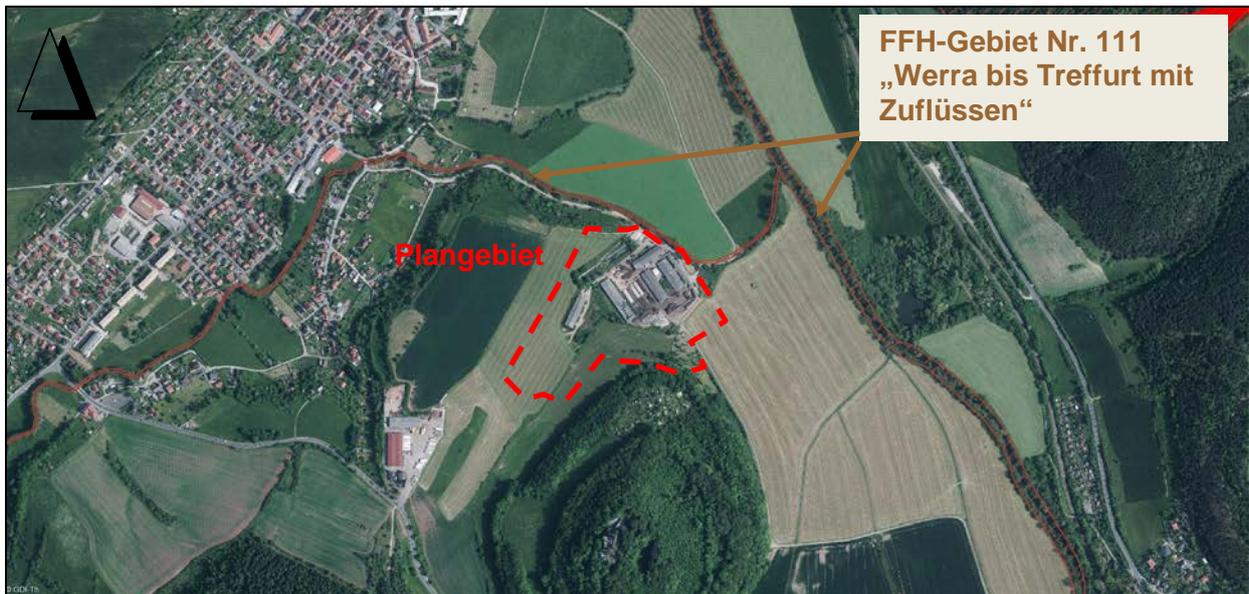


Abbildung 7: Plangebiet mit FFH-Gebieten
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Das Plangebiet überlagert sich teilweise mit dem durch Rechtsverordnung neu festgestellten **Überschwemmungsgebiet** der Werra (RVO Werra VI vom 10.10.2013, in Kraft getreten am 19.11.2013 - Thür. Staatsanz. vom 18.11.2013 S. 338). Dabei liegt das Flurstück 1218/4 vollständig und das Flurstück 1218/5 teilweise im Überschwemmungsgebiet (vgl. Abbildung 8).

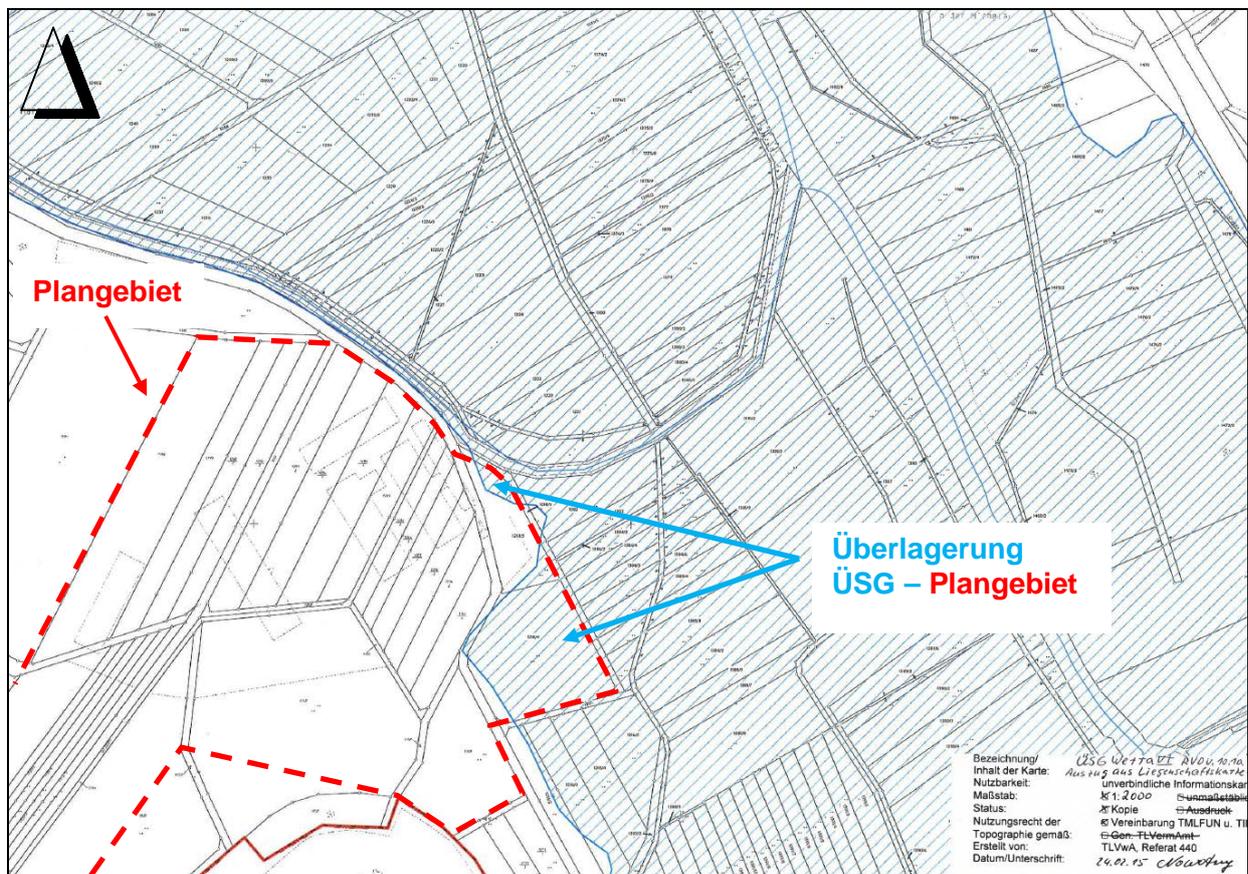


Abbildung 8: Überschwemmungsgebiet der Werra 
(Quelle: THÜRINGER LANDESV ERWALTUNGSA MT, Abbildung unmaßstäblich)

Laut Aussage des Landratsamtes liegen Teilbereiche des Plangebietes innerhalb des Überschwemmungsgebietes der „Herpf“ (Beschluss Nr. 35/3/76 vom 22. Dezember 1976 des Rates des Bezirkes Suhl).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes „Abfallwirtschaft“, wo derzeit noch „Fläche für die Landwirtschaft – Stallanlagen / Gülleanlagen“ und „Fläche für Abfallentsorgung – Kompostieranlage“ ausgewiesen ist.

Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch den geplanten Eingriff stellt sich wie folgt dar.

Umweltauswirkungen:

Kennziffer	keine	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Auswirkung auf						
Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima			X	X		
FFH Gebiete, SPA Gebiete, sonstige Schutzgebiete					X	
Biotope (Einzel- und / oder Biotopverbund)	X					
Mensch, Bevölkerung			X			
Kulturgüter, sonstige Sachgüter					X	

Das Gelände wurde bereits zu DDR-Zeiten als Milchviehanlage genutzt und demzufolge anthropogen überformt. Altgebäude, betonierte Erschließungsstraßen und großflächige Lagerungsbereiche bestimmen das Erscheinungsbild. Grünflächen mit abwechslungsreichen Biotopstrukturen reduzieren sich auf die nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen Randbereiche, die vereinzelt mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind. Diese Flächen sind in den Biotoptyp „*Ruderalflur auf anthropogenen veränderten Standorten in Ortslagen, an Gewerbe- oder Industriestandorten*“ (Code 9392) einzuordnen. Von der Erweiterung des Areals sind sowohl die genannten versiegelten Flächen als auch Landwirtschaftsflächen betroffen, die aktuell nicht mehr genutzt werden. Die ökologische Wertigkeit dieser Areale ist niedrig einzustufen. Daher ist auch der durch die Planung verursachte Biotop- und Habitatverlust für die Schutzgüter **Tiere und Pflanzen** als weniger erheblich (mittel) einzuschätzen.

Dies gilt auch für das Schutzgut **Boden**, bei dem ebenfalls von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen ist.

Bei der Errichtung neuer Baulichkeiten auf momentan offenen Bodenflächen werden massive Bodenbewegungen in Form von Bodenauf- und -abtrag bis hin zur Vollversiegelung notwendig. Diese Bodenfläche geht dauerhaft verloren. Da für einen Großteil der geplanten Neubauten jedoch bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, werden offene Bodenflächen geschont.

Die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) beschränkt ebenfalls den Versiegelungsgrad. Für sonstige Sondergebiete liegt dieser bei 0,8

(GRZ), wodurch mindestens 20% des jeweiligen Grundstücks unbebaut und somit begrünt werden.

Mit den baulichen Maßnahmen und dem Eingriff in den Boden erfährt auch das Schutzgut **Wasser** eine Beeinträchtigung, da verdichtete und versiegelte Flächen einen beschleunigten Oberflächenabfluss bewirken, wobei gleichzeitig das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert wird. Der Boden verliert in diesen Bereichen seine Funktion der Versickerungsfähigkeit sowie seiner Speicherfähigkeit des Oberflächenwassers. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, die an diesen Stellen zurückgeht, während sich der Oberflächenwasserabfluss erhöht. Somit ist für das Schutzgut Wasser gleich dem Schutzgut Boden eine mittlere Beeinträchtigung zu prognostizieren, da größtenteils bereits versiegelte Fläche bebaut werden.

Des Weiteren ergeben sich durch das geplante Vorhaben kleinklimatische Veränderungen. Die Zunahme der Bodenversiegelung bewirkt einerseits einen Temperaturanstieg, da sich Stein- und Asphaltflächen stärker aufheizen als vegetationsbedeckte Flächen. Zum anderen nimmt die Luftfeuchtigkeit aufgrund mangelnder Verdunstungsmöglichkeiten ab, da das Niederschlagswasser durch die Versiegelung schnell oberflächlich abgeführt wird. In Anbetracht des bereits vorhandenen hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes ist der Eingriff in die Schutzgüter **Klima und Luft** als gering einzustufen.

Wie bereits erwähnt, liegt eine Streuobstwiese (Code 6510 – Streuobstbestand auf Grünland) innerhalb des Plangebietes, die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG zu den **gesetzlich geschützten Biotopen** gehört (vgl. Abbildung 6).

Die Fläche wird als beweideter Streuobstbestand mit nährstoffreichem Unterwuchs an einem nordost-exponierten Hang beschrieben. Die alten, totholzreichen Bäume stehen teilweise auf verbuschten kleinen Hangkanten (Quelle: www.tlug-jena.de/kartendienste).

Die Fläche befindet sich zwar im Geltungsbereich der FNP-Änderung, ist aber von der Planung nicht betroffen (vgl. Abbildung 3). Vielmehr werden die Fläche selbst sowie das westlich angrenzende Areal als Kompensationsmaßnahme herangezogen und durch gezielte Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes verlaufen die Fließgewässer „Herpf“ und „Werra“. Beide gehören zum **FFH-Gebiet** Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (vgl. Abbildung 7). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Fließgewässer „Herpf“ wird eine FFH – Erheblichkeitseinschätzung vorgenommen (siehe Anlage).

Das Plangebiet überlagert sich teilweise mit dem durch Rechtsverordnung neu festgestellten **Überschwemmungsgebiet** der Werra (Flurstücke 1218/4 und 1218/5 tw.).

Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen innerhalb eines rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet keine neuen baulichen Anlagen errichtet bzw. vorhandene Anlagen nicht erweitert werden. Darüber hinaus besteht ein Verbot zum Aufbringen und Ablagern von wassergefährden Stoffen auf dem Boden (§ 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG).

Die Planung sieht vor, dass das Flurstück 1218/4 als Grünfläche ausgewiesen wird und demzufolge keine Bebauung erfolgt. Teilflächen des Flurstücks 1218/5 sind als Sondergebietsfläche dargestellt, wobei die Bereiche des Überschwemmungsgebietes aus der Baufläche ausgenommen werden.

Für das Schutzgut **Mensch** sind geringe Auswirkungen zu prognostizieren. So sind Lärmeinwirkungen durch den Betrieb der Anlage möglich. Das Landratsamt fordert daher die Erstellung einer Lärmprognose, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachweist.

Lärmeinwirkungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sind ebenfalls anzunehmen. Aufgrund der abgeschiedenen Lage im Außenbereich in mindestens 360 m Entfernung vom Ortsrand sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

Bezüglich der Geruchsproblematik durch die Kompostieranlage fordert die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Flächennutzungsplanes kein Geruchsgutachten (Beratung vom 18.12.2014). Erst im Rahmen der konkreten Baugenehmigung wird die Erforderlichkeit überprüft.

Von der Planung ist das **Kulturgut** „Schloss Landsberg“ betroffen. Es liegt südlich des Plangebietes auf dem gleichnamigen Bergkegel „Landsberg“. Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 gehört das Schloss zu den Kulturerbe-Standorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Gemäß RP-SWT, G 2-56 gehört Schloss Landsberg mit Meierei zu den regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmälern, die das Orts und Landschaftsbild besonders prägen und die durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Kulturgut wurde im Rahmen einer Fotodokumentation (PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Juni 2015) der Nachweis erbracht, dass die Tallage und die vorhandenen Gehölzstrukturen eine visuelle Abschirmung der Kompostieranlage bewirken (vgl. Abbildung 9 und 10).

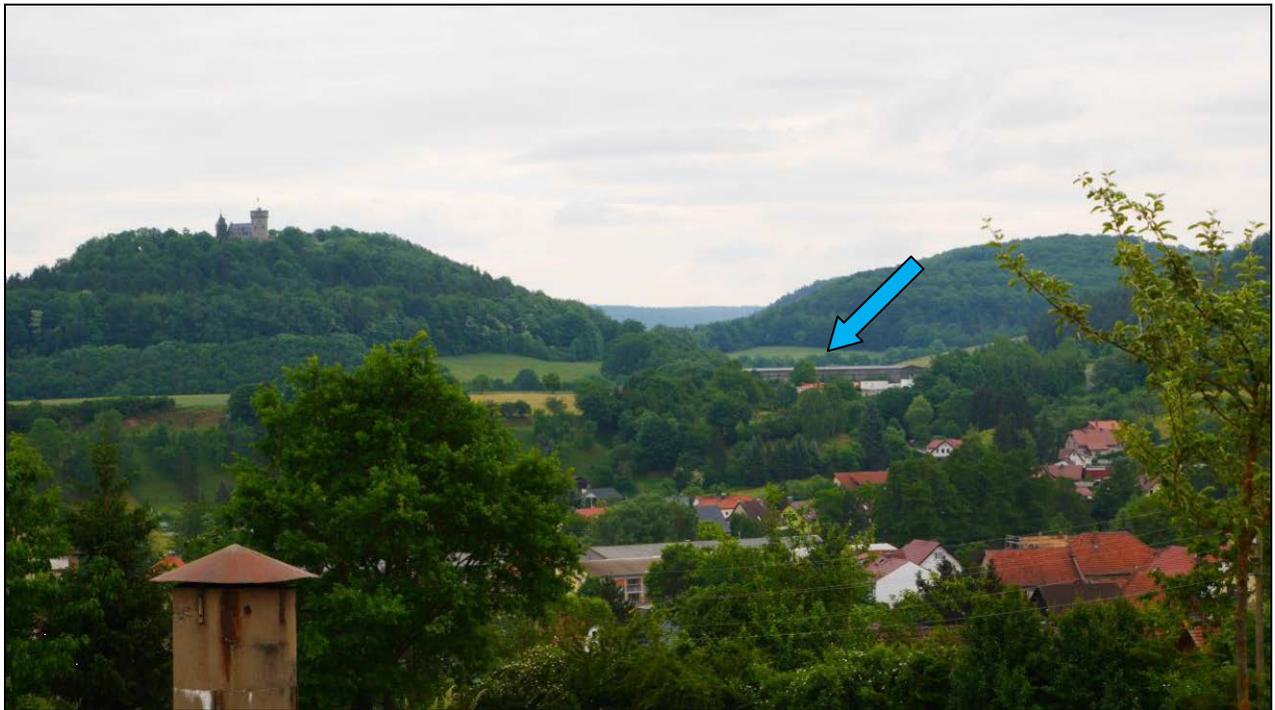


Abbildung 9: Blick aus Richtung Norden vom Sandmacherstein über die nordwestliche Ortslage von Walldorf zum Schloss Landsberg
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Juni 2015)



Abbildung 10: Blick aus Richtung Nordosten vom Eschberg im Osten von Walldorf oberhalb der B 19 zum Standort Abfallwirtschaft
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Juni 2015)

Mit dem zuständigen Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde im Rahmen eines Abstimmungstermins festgelegt, welche Baumaßnahmen denkmalverträglich sind. So kann die Planungsabsicht umgesetzt werden, wenn sich diese in den Landschaftsraum einfügt und nicht wesentlich über das bereits genutzte Geländeareal

hinausragt. Der Verlauf des Bachlaufes ist als Grenze für Hochbauten in Richtung Schloss Landsberg zu betrachten. Die Höhenfestsetzung für bauliche Anlagen ist entsprechend den vorhandenen Hallen zu treffen. Ausgenommen hiervon ist die bereits genehmigte Biogasanlage (separates Verfahren).

Für die Dacheindeckungen für die Gebäude sind blendfreie Materialien zu verwenden. Es sind gedeckte Farben (keine grellen Farbtöne) vorzugeben.

Besonderes Augenmerk wird auf die Grünordnung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gelegt. So ist eine Eingrünung des Areals zur freien Landschaft vorzunehmen, die vorzugsweise in Form von Sträuchern und Hecken erfolgen sollte. Wichtig wäre eine punktuelle Bepflanzung innerhalb des Plangebiets, um eine Harmonisierung des Landschaftsbildes in der Nähe des Schlossberges zu erreichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Erweiterung der bereits bestehenden Kompostieranlage Beeinträchtigungen des bestehenden FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ nicht ausgeschlossen werden können. Die im Rahmen der FNP-Änderung vorgenommene FFH-Erheblichkeitseinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter den genannten Auflagen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (siehe Anlage).

Das vorhandene gesetzlich geschützte Biotop ist von der Planung nicht betroffen.

Durch bauliche und grünordnerische Festsetzungen sind Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals „Schloss Landsberg“ zu vermeiden. Diese Festsetzungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu definieren.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft und den Menschen sind geringe bis mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ende der Begründung

Anlage

FFH - Erheblichkeitseinschätzung

FFH – Erheblichkeitseinschätzung

1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Walldorf Sondergebiet Abfallwirtschaft

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Walldorf beabsichtigt für den Bereich der ehemaligen Stallanlagen den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Anlass ist der Antrag der Firma „Umwelt, Projektbau und Immobilien GmbH Walldorf“ (UPI), den Bereich als Gewerbestandort „Abfallwirtschaft“ zu entwickeln.

Die Firma ist bereits am Standort ansässig und strebt nun eine Vergrößerung an. Dabei werden die ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Stallanlagen einbezogen. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde hier aufgegeben.

Im Plangebiet wird bereits seit 1994 die Verwertung biogener Abfälle zu Komposten und Substraten vorgenommen. Daneben wird am selben Standort auch eine Anlage zur Aufbereitung von Althölzern sowie hochkalorischen Siebüberläufen für die thermische Verwertung in diversen Biomasseheizkraftwerken betrieben (Quelle: <http://www.kompostanlage-walldorf.de/>).

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Walldorf. Im Süden grenzt die Gemarkung der Stadt Meiningen mit dem Schloss „Landsberg“ an. Im Norden, Osten und Westen befinden sich Landwirtschaftsflächen. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft die „Herpf“, ein Fließgewässer 2. Ordnung, das weiter nordöstlich in die Werra (Fließgewässer 1. Ordnung) entwässert. Durch das Plangebiet selbst fließt der „Haßfurtgraben“ (vgl. Abbildung 1).

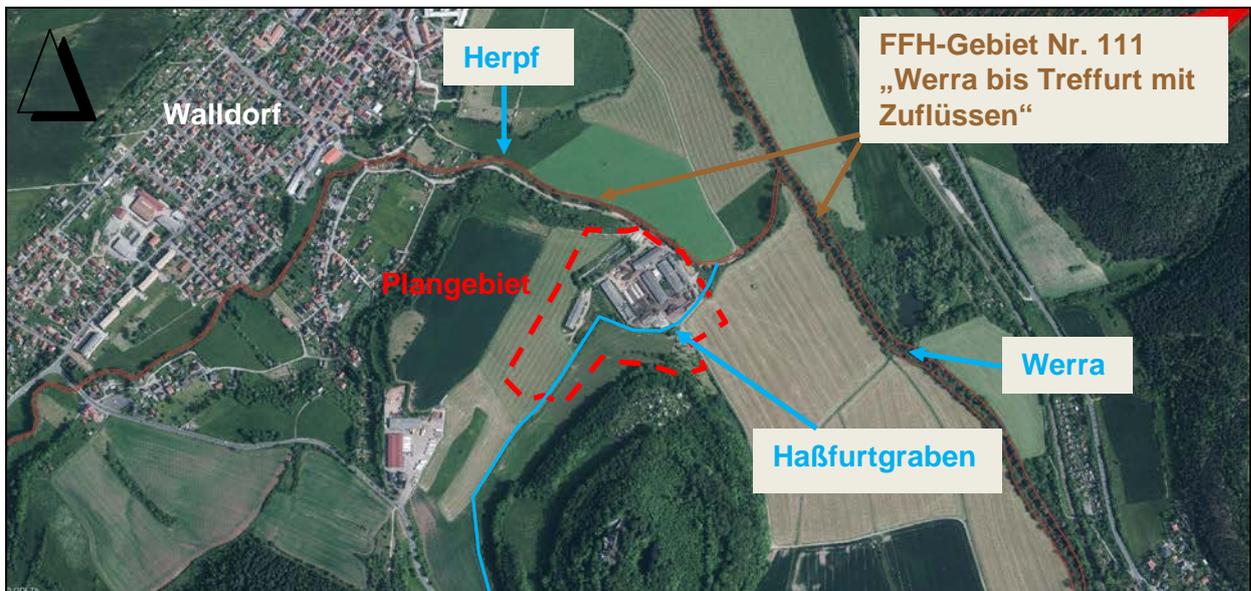


Abbildung 1: Plangebiet mit FFH-Gebiet
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

„Werra“ und „Herpf“ gehören zum FFH-Gebiet **Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“** (EU-Code 5328-305).

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die EG-Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) - kurz **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)** - hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Zur Sicherung der Artenvielfalt als Ziel der Richtlinie wird ein Schutzgebietsnetz für besonders wichtige Lebensräume und Arten von europäischer Bedeutung mit dem Namen „Natura 2000“ geschaffen.

Das Netzwerk „Natura 2000“ besteht aus ausgewählten Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie umfassen (FFH – Gebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Es muss gemäß Art. 3 Abs. 1 der FFH – Richtlinie „den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.“

§ 34 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen.

Diese Überprüfung auf Verträglichkeit von Projekten erfolgt zunächst mit einer Erheblichkeitseinschätzung. Führt diese Erheblichkeitseinschätzung bereits zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile zu erwarten ist, findet keine FFH-Verträglichkeitsprüfung mehr statt.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Datengrundlagen

Der Erheblichkeitseinschätzung für das FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ liegen folgende Daten zugrunde:

- Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 5328-305 (Stand: 05/2004 – Aktualisierung 05/2012)
- Informationen zum FFH-Gebiet über Kartendienst der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) (QUELLE: www.tlug-jena/kartendienste)
- Gewässersteckbriefe der „Herpf“ zu den vorgenommenen Befischungen in den Jahren 2006, 2010 und 2014 (TLUG)

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ ist 2.260 ha groß und erstreckt sich in Teilgebieten entlang des Werratales von der Werraqueelle bis Treffurt. Dabei werden mehrere Thüringer Landkreise durchquert.

Den Landkreis Schmalkalden-Meiningen durchfließt die Werra von Südosten in Richtung Nordwesten (vgl. Abbildung 2). Sämtliche Zuflüsse linksseitig der Werra, wie die Herpf, der Katzbach, der Schwarzbach und der Rosabach, zählen in Teilbereichen ebenfalls zum FFH-Gebiet.

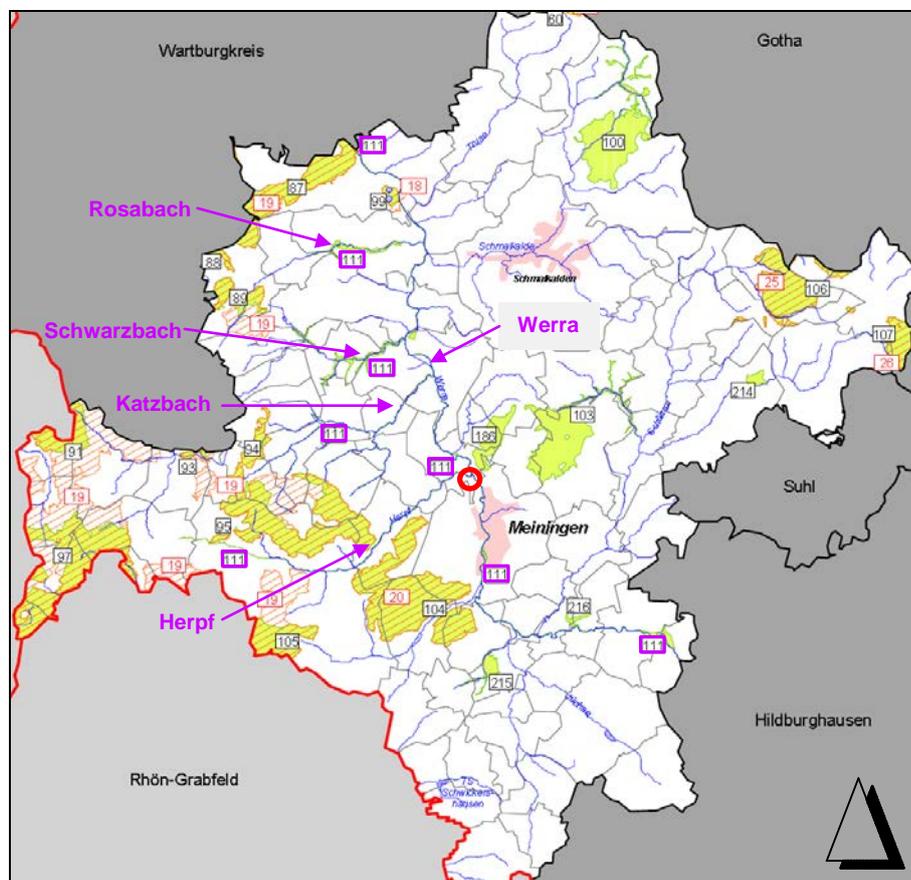


Abbildung 2: Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit Plangebiet  und Teilabschnitten des FFH-Gebietes Nr. 111  (Quelle: TLUG, Abbildung unmaßstäblich)

Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Werra vom Quellbereich mit Übergangsmooren bis zur Landesgrenze im Werrabergland mit mehreren Nebengewässern sowie Ausschnitten angrenzender wertvoller Lebensraumkomplexe (z.B. Auslaugungsseen, Binnensalzstelle und Mähwiesen in der Werraaue). Es repräsentiert insbesondere Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation bzw. Schlammbänken mit spezieller Fauna, u.a. dem größten Vorkommen von Westgroppe und Bachneunauge in Thüringen, sowie weiteren Gewässer-, Moor-, Grünland- und Waldlebensräumen.

Die folgenden Angaben zu den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind dem Standard-Datenbogen entnommen (Stand: 05/2004 – Aktualisierung 05/2012).

2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Für das FFH - Gebiet sind entsprechend des Standard-Datenbogens **21 Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH - Richtlinie, davon **6 prioritär**, nachgewiesen. Die Tabellen 1 und 2 enthalten die Lebensraumtypen einschließlich ihres momentanen Erhaltungszustandes.

Tabelle 1: Prioritäre Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“

FFH – Code	Lebensraumtyp (LRT)	Flächengröße im FFH-Gebiet	Erhaltungszustand
6210	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuchungsstadien (orchideenreiche Bestände)	2,0 ha	C
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	1,0 ha	C
*8160	Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	1,0 ha	C
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	0,39 ha	B
*91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	3,66 ha	A
*1340	Binnenland-Salzstellen	1 ha	C

*prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL; Erhaltungszustand: A – sehr gut, B – gut, C – mittel-schlecht

Tabelle 2: Weitere Lebensraumtypen

FFH – Code	Lebensraumtyp (LRT)	Flächengröße im FFH-Gebiet	Erhaltungszustand
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,0 ha	B
6520	Berg-Mähwiesen	17,0 ha	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	12,0 ha	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	276,0 ha	C
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,0 ha	C
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	57,06 ha	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	1,62 ha	B
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	5,02 ha	B
9130	Waldmeister-Buchenwälder	5,04 ha	B
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwälder	0,77 ha	B
3270	Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbanken	65,0 ha	C
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	333,0 ha	C
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen	0,15 ha	B
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	12,50 ha	B
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund	0,15 ha	A

Erhaltungszustand: A – sehr gut, B – gut, C – mittel-schlecht

Über das Kartendienstportal der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) ist einsehbar, welche Lebensraumtypen konkret am Plangebiet vorkommen. Abbildung 3 veranschaulicht dies. Dabei ist festzustellen, dass die „Herpf“ in diesem Bereich keinen prioritären Lebensraumtyp darstellt. Der nächstgelegene prioritäre Lebensraumtyp befindet sich in mindestens 700 m Entfernung (Code 6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen)

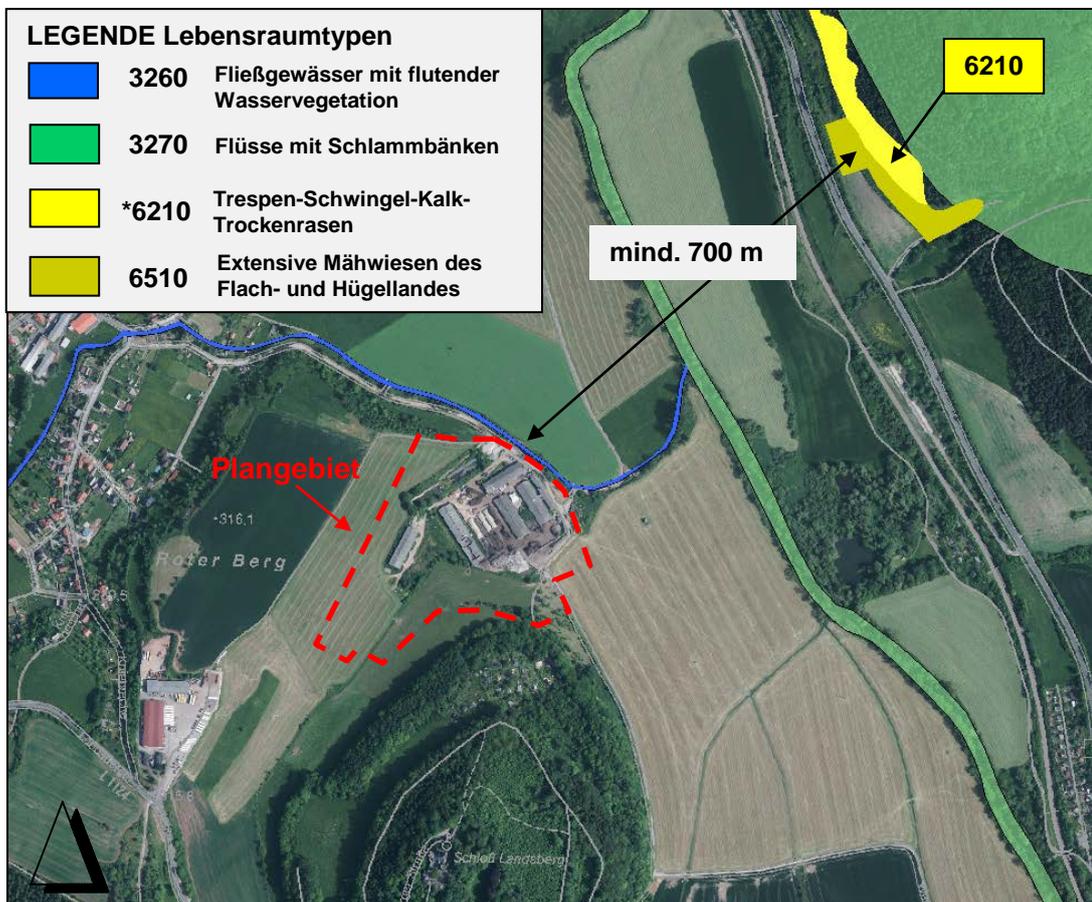


Abbildung 3: Plangebiet und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
(Quelle: TLUG, www.tlug-jena/kartendienste, Abbildung unmaßstäblich)

2.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz ausgewiesen werden müssen."

Laut Standard-Datenbogen (Stand: 05/2004 – Aktualisierung 05/2012) sind im FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ keine Vorkommen prioritärer Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt.

Die sonstigen im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind in Tabelle 3 zusammengestellt.

Tabelle 3: Tier- und Pflanzenarten des Anhang II FFH-Richtlinie

FFH-Code	Dt. Artbezeichnung	Wiss. Artbezeichnung	Erhaltungszustand	Bemerkungen
Säugetiere				
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	B	sesshaft; Populationsgröße: 1 Individuum
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	B	sesshaft; Populationsgröße: 5 Individuen
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	B	sesshaft; Populationsgröße: 3 Individuen
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	C	sesshaft; Populationsgröße: 1-5 Individuen
1318	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Angabe	Sammlung; Populationsgröße: 1 Individuum
1303	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	C	sesshaft; Populationsgröße: 1 Individuum
Amphibien und Reptilien				
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	B	sesshaft; Populationsgröße: 101 - 250 Individuen
1166	Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	B	selten; sesshaft
Fische				
1163	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	A	verbreitet; sesshaft
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	A	verbreitet; sesshaft
Wirbellose				
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	C	selten; sesshaft

Erhaltungszustand: A – sehr gut, B – gut, C – mittel-schlecht

2.3 Schutz- und Erhaltungsziele

Im Standard-Datenbogen wird folgendes Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet angegeben:

Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Wie unter Pkt. 1 bereits erwähnt, strebt die bereits vor Ort ansässige Firma eine Vergrößerung des Firmenstandortes an (Geltungsbereich mit Ausgleichsflächen - insgesamt ca. 9,4 ha). Dabei werden die ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Stallanlagen mit einbezogen. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde hier aufgegeben.

Im Plangebiet wird bereits seit 1994 die Verwertung biogener Abfälle zu Komposten und Substraten vorgenommen. Dabei werden Abfälle aus Industrie, Haushalt und Gewerbe, dem Dienstleistungssektor sowie öffentlichen Bereichen verwertet und beseitigt.

Daneben wird am selben Standort auch eine Anlage zur Aufbereitung von Althölzern sowie hochkalorischen Siebüberläufen für die thermische Verwertung in diversen Biomasseheizkraftwerken betrieben (Quelle: <http://www.kompostanlage-walldorf.de/>).

Folgende abfallspezifische Nutzungen finden im Plangebiet bereits statt:

- Lagerung von Abfall allgemein
- Umschlagen von Abfall (Sammlung von Kleinmengen und Wiederabfuhr als große Menge)
- Trocknung, Lüftung und mechanische Behandlung von Abfällen (schreddern, sieben)
- Aufarbeitung von Abfällen (Kompostierung, Vergärung, Trocknung)
- Sortierung, Trennung und Vermarktung von Abfällen
- Verwertung (Recycling) von Abfällen (mechanisch, chemisch, biologisch, thermisch durch Demontage, Zerkleinerung, Sortierung, Abscheidung, Stabilisierung / Inertisierung, Kompostierung / Vergärung, Vorbereitung für Verbrennung in anderen Anlagen und Pyrolyse)

(Quelle: INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN / DIPL.-ING. LUDWIG LUTZ KIRCHNER / 30.10.2014)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Milchviehanlage aus DDR-Zeiten. Demzufolge ist das Gelände anthropogen überformt. Altgebäude, betonierte Erschließungsstraßen und großflächige Lagerungsbereiche bestimmen das Erscheinungsbild. Grünflächen mit abwechslungsreichen Biotopstrukturen reduzieren sich auf die nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen Randbereiche, die vereinzelt mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind.

Im Rahmen der Erheblichkeitseinschätzung wird nun geprüft, ob die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile durch die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

„[...]Beeinträchtigungen sind Veränderungen oder Störungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die einzelnen in diesem Gebiet vorhandene Lebensräume nach Anhang I oder die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie oder die Beziehungen zwischen diesen negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten) nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. [...]
(Quelle: „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ – Verwaltungsvorschrift des TMLFUN vom 22. Juli 2009, ThürStAnz Nr. 26/2010, S. 837-849)

3.2. Projektwirkungen

Die Wirkungen der geplanten Nutzungen sind nach ihrer Art, Intensität, räumlichen Ausbreitung und Dauer des Auftretens bzw. des Einwirkens für die Lebensraumtypen und betroffenen Arten zu beurteilen. Die vom Vorhaben ausgelösten Auswirkungen werden durch so genannte Wirkfaktoren, die durch den Bau, die Anlage oder durch den Betrieb entstehen können, verursacht.

Grundlagen zur Ermittlung der vorhabenbedingten Wirkungen sind die Angaben des Investors (vgl. Pkt. 3.1).

3.2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bauphase auf.

Zu den baubedingten Projektwirkungen zählen:

- Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Überbauung, Bodenverdichtung, Abgrabungen, Aufschüttungen
- Zusätzliche Schadstoffeinträge durch LKW-Verkehr
- Lärmbeeinträchtigungen
- Zerschneidungen

3.2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Existenz des Vorhabens.

Zu den anlagebedingten Projektwirkungen zählen:

- Verlust von Lebensräumen
- Funktionsverlust von Habitaten durch Lebensraumverkleinerung

3.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus dem dauerhaften Betrieb der Anlage.

Zu den betriebsbedingten Projektwirkungen zählen:

- Schadstoffbelastung (Gerüche und Staub)
- Stoffeinträge durch Sickerwasser in Fließgewässer und Grundwasser
- Stoffeinträge durch Verkehr
- Zerschneidungswirkungen durch Fahrzeugverkehr
- Beunruhigungen durch Lärmbelastung, optische Reize, Erschütterungen
- Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind möglich, wenn sie sich innerhalb des Wirkraumes der projektspezifischen Wirkfaktoren befinden.

4.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachgewiesene Lebensraumtypen im Wirkraum des Vorhabens (vgl. Abbildung 3):

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation(LRT 3260)
- Flüsse mit Schlammbänken (LRT 3270)

Andere Lebensraumtypen sind für die Prognose unerheblich, da sie sich außerhalb des relevanten Wirkraumes befinden.

4.1.2 Arten nach Anhang II FFH-RL

Nachgewiesene Arten im Wirkraum:

- Groppe (*Cottus gobio*)

Groppen sind nahezu in ganz Deutschland verbreitet. In Thüringen ist die Groppe in den Oberläufen im Einzugsgebiet von Unstrut, Saale, Werra und den Mainzuflüssen recht häufig anzutreffen.

Zu den Habitatansprüchen der Groppe zählen sommerkühle, sauerstoff- und strukturreiche Gewässer mit möglichst verschiedenen Substratgrößen. Die Art ist weitestgehend ortstreu (Quelle: TLUG „Artensteckbriefe Thüringen 2010“).

Die Fischart besitzt demzufolge hohe Ansprüche an ihren Lebensraum. Die Befischung der TLUG im Jahr 2014 zeigt, dass die „Herpf“ in ihrer Gewässerausstattung diesen Ansprüchen gerecht wird.

Potentielle Änderungen dieses Ausgangszustandes können eine Beeinträchtigung des Lebensraumes bewirken, die das Verschwinden der Art in diesen Gewässerbereichen zur Folge hätte.

Zu den möglichen Gefährdungsursachen zählen beispielsweise die Veränderung des Wasserhaushaltes durch Flussregulierung, Grundwasserabsenkung oder Entwässerung. Aber auch auf die Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoffeinträge und Abwassereinträge reagiert die Art äußerst empfindlich.

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Seit den 1970er Jahren galt der Fischotter in Thüringen als verschollen. Erst 1996 wurde erstmalig wieder ein Nachweis der Tierart in einem Bergbach im Landschaftsraum „Hohes Schiefergebirge - Frankenwald“ erbracht. Weitere Untersuchungen in den darauffolgenden Jahren sprechen von einer kontinuierlichen Wiederbesiedlung in Thüringen (Quelle: TLUG „Artensteckbriefe Thüringen 2009“).

Der Fischotter ist als guter Schwimmer und Taucher eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Dabei muss es sich um störungsarme, naturnahe, klare Fließgewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot und vielfältigen Deckungsmöglichkeiten an den Ufern handeln. Er besitzt allerdings eine große ökologische Anpassungsfähigkeit, so dass er auch anthropogen stärker beeinflusste Bereiche besiedelt, allerdings müssen diese Standorte ebenfalls ausreichend Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezone, Nahrungsangebot und vor allem eine geringe Schadstoffbelastung aufweisen (Quelle: ebd.)

Da die Art im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt ist, sind ihre Vorkommen in FFH-Gebieten zu schützen. 2004 hat Thüringen die Erhaltung des Fischotters als Schutzziel für zehn dieser

Gebiete gemeldet. Die Art ist zudem auch außerhalb der Natura 2000 Gebiete streng zu schützen.

Da im Rahmen der systematischen Kartierungen des "Otter-Netzes" der Nachweis einer Fähe mit Jungtieren an der Werra in Meiningen und Walldorf gelang, ist das Plangebiet zum potentiellen Lebensraum des Fischotters hinzuzuzählen (Quelle: http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2008/natur/natur_01.html).

Potenzielle Gefährdungen der Art bestehen in erster Linie durch den Straßenverkehr, Störungen durch Wassersportaktivitäten und Angelfischerei, fortlaufende Zerschneidung und Zerstörung von Landschaftsteilen oder Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Umweltschadstoffe (Quelle: TLUG „Artensteckbriefe Thüringen 2009“).

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge ist laut Gewässersteckbrief der „Herpf“ während der Befischung im Jahr 2014 nicht nachgewiesen worden (TLUG). Zu den anderen, in Tabelle 3 aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-RL liegen momentan keine Nachweise zum Vorkommen im betrachteten Planungsraum vor.

4.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

Bezüglich des Vorhabens sind folgende Auswirkungen / Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen / Arten zu erwarten:

Tabelle 4: Übersicht zu den möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“

Wirkfaktor	Auswirkung	Erhebliche Beeinträchtigung
– Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Überbauung, Bodenverdichtung, Abgrabungen, Aufschüttungen	keine	Ausgeschlossen
– Funktionsverlust von Habitaten durch Lebensraumverkleinerung	keine	ausgeschlossen
– Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch Fahrzeugverkehr	keine	ausgeschlossen
– Stoffeinträge in Fließgewässer und Grundwasser (schadstoffbelastetes Oberflächenwasser als auch Sickerwasser der abgelagerten Abfälle)	potentiell möglich	nicht auszuschliessen
– Stoffeinträge durch Verkehr	keine	ausgeschlossen
– Beunruhigung durch Lärmbelastung, optische Reize, Erschütterungen	potentiell möglich	nicht auszuschliessen
– Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen	keine	ausgeschlossen
– Schadstoffbelastung (Gerüche und Staub)	potentiell möglich	nicht auszuschliessen

Die 2 Lebensraumtypen *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)* und *Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270)* liegen nicht direkt im Geltungsbereich des Vorhabens. Die „Herpf“, die als Lebensraumtyp *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*

festgesetzt ist, verläuft an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes, um in ca. 300 m Entfernung in die Werra zu münden. Beide Lebensraumtypen sind nicht als prioritäre Lebensraumtypen festgesetzt.

Daneben durchquert der „Haßfurtgraben“ das Plangebiet, um schließlich östlich des Plangebietes in die „Herpf“ zu münden (vgl. Abbildung 3)

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Fließgewässern ist eine erhebliche Beeinträchtigung beider Lebensraumtypen vor allem durch Stoffeinträge des Sondergebietes in die „Herpf“ oder den „Haßfurtgraben“ nicht auszuschließen. Zu diesen Stoffeinträgen zählen sowohl schadstoffbelastetes Oberflächenwasser als auch Sickerwasser der abgelagerten Abfälle.

Da damit eine Gefährdung der dort nachgewiesenen Groppe (*Cottus gobio*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) einhergeht, sind für die Umsetzung des geplanten Vorhabens Beauftragungen notwendig, die Stoffeinträge in die Gewässer verhindern.

5. Zusammenfassung / Fazit

Für die geplante Einrichtung eines „Sondergebietes Abfallwirtschaft“ wurden die möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ untersucht.

Betrachtet wurden die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, die in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes vorkommen:

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270)

Des Weiteren wurden die Groppe (*Cottus gobio*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) als Arten nach Anhang II FFH-RL näher betrachtet, die das betroffene Fließgewässer nachgewiesen als Lebensraum nutzen.

Bau- und anlagebedingt werden keine Lebensraumtypen beeinträchtigt, da flächenmäßig keine Inanspruchnahme erfolgt.

Betriebsbedingt ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Lebensraumtypen vor allem durch Stoffeinträge des Sondergebietes in die „Herpf“ **nicht auszuschließen**.

Damit würde auch eine Gefährdung der Groppe (*Cottus gobio*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) einhergehen, die diesen Lebensraum nachweislich aktuell besiedeln.

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind daher notwendige Beauftragungen zu treffen, die auf eine Vermeidung von Stoffeinträgen in die Fließgewässer abzielen, um eine Gefährdung des Lebensraumes auszuschließen.

Zusammenfassend sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ durch das Sondergebiet „Abfallwirtschaft“ auszuschließen, wenn Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die angrenzenden Fließgewässer „Herpf“ und „Haßfurtgraben“ in den nachgelagerten Planungen (Bebauungsplan mit Grünordnung) verbindlich festgesetzt werden.

.....
Ende der Erheblichkeitseinschätzung